

woraus vieles zur mehreren Erläuterung desjenigen, was ich in meinem Tractat von Thüringis. Erb-Hof Aemtern, aus zweyen alten Thüringischen Annalisten angeführet, kan genommen, und solch Assertum dadurch kan bekräftiget werden. Endlich gehöret auch zu denenjenigen, welche wünschen, daß obgedachtes Kayserl. Diploma ausfindig gemacht werden möchte, vor anderen mit der Hofrath Heydenreich in der obangeführten Schwarzburgis. Historie, Lib. I. Cap. II. §. 13. pag. 25.

§. 4.

Daß aber ein solches Diploma niemalen in re- rum natura gewesen, also unmöglich produciret werden könne, solches hat ohnlängst der fürtreflich gelehrte Herr Hofrath Buder in Jena, sonnenklar gezeiget, sowol in seinen A. 1741 edirten Amœnitatibus Juris feudalis; als auch in denen A. 1743 herausgegebenen Amœnitatibus Juris publici. In denen ersteren hat er Observatione XX. mit vieler Gelehrsamkeit dargethan, daß zu der Zeit, da Kayser Lotharius II. an. 1130. dem ersten Landgrafen in Thüringen, die Landes-Fürstl. Hoheit conferiret, es gar nicht gewöhnlich gewesen, darüber ein schriftliches Diploma zuertheilen; sondern es sey zu solcher Zeit die Belehnung allezeit unter freyem Himmel, in Gegenwart derer Parium Curia geschehen, und habe man für unnöthig gehalten, wegen der Gegenwart so vieler ansehnlichen Zeugen, darüber ein papiernes oder pergamentenes Zeugniß oder Document aufzurichten. In denen letztern nemlich in denen Amœnitatibus Juris publici, hat er in der Observatione VIII. solches mit noch mehrerer Gewiß-

wiß